Schutzkonzept Stiftung Lernwerkstatt Bickwil in Bezug auf COVID-19

Version: Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage 3
2. Rechtliche Grundlagen 3
3. Übertragung 3
4. Ziel 3
5. Schutzmassnahmen 3
5.1 Handhygiene 3
5.2 Verhaltensregeln 4
5.3 Schutzmaterial 4
5.4 Spezifische Massnahmen 4
5.5 Verpflegung 5
5.6 Reinigung 5
5.7 Krankheitssymptome 5
6. Besonders gefährdete Personen 5
6.1 Besonders gefährdete Mitarbeitende 6
6.2 Personen mit gefährdeten Angehörigen (Mitarbeitende und Schülerinnen und Schüler) 6
7. Information 6

1. Ausgangslage

Die COVID-19 Grundprinzipien des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und die Regierungsratsbeschlüsse ab 30. April 2020 finden Sie auf der Website des Volksschulamtes. Sie werden laufend aktualisiert.

2. Rechtliche Grundlagen

Gestützt auf die Verordnungen über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-Epidemie im Bildungsbereich (V Covid-19 Bildungsbereich) des Regierungsrates (vom 22. September 2021) ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

3. Übertragung

Die drei hauptsächlichen Wege der Übertragung des Coronavirus sind:

- enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 1,5 Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

4. Ziel

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, trotz Zusammentreffen vieler Menschen, die Anzahl insbesondere schwerer COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Lernende und Mitarbeitende der Stiftung Lernwerkstatt Bickwil sollen vor einer Ansteckung durch das Coronavirus geschützt werden. Zudem gilt es, besonders gefährdete Kinder und Erwachsene bestmöglich zu schützen.

5. Schutzmassnahmen

Für Sonderschulen gelten die gleichen Schutz- und Hygienemassnahmen wie für Regelschulen. Auch Sonderschulen können die konsequente Einhaltung nicht garantieren, sondern lediglich bestmöglich Vorkehrungen treffen, die die Einhaltung begünstigen.

5.1 Handhygiene

Alle waschen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen
Grundsätzlich soll die Handhygiene mit Wasser und Seife erfolgen.
Die Schülerinnen und Schüler waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere bei der Ankunft, vor dem Mittagessen und nach Toilettengängen.
Da im Büro keine Waschmöglichkeit vorhanden ist, wird beim Treppenaufgang ein Desinfektionsmittel aufgestellt.
Bei den Lavabos in den Schulzimmern und im Eingangsbereich stehen Handpflegeprodukte zur Verfügung.
Es stehen grundsätzlich Einweghandtücher zur Verfügung.

Die Schülerinnen und Schüler werden in der korrekten Durchführung des Händewaschens geschult und in der Ausführung kontrolliert.

5.2 Verhaltensregeln

Die Stiftung sorgt für den Schutz der Arbeitnehmer sowie der Schülerinnen und Schüler.

Massnahmen
Alle Personen kennen die Vorgaben und setzen diese um: Regelmässiges Lüften, gründliches Händewaschen, kein Händeschütteln.
Räume werden regelmässig gelüftet. In den Klassenzimmern werden CO2-Messgeräte eingesetzt.
Zur Vermeidung von Ansteckungen unter den Lehrpersonen sind Vorkehrungen zu treffen (z.B. Teamsitzungen mit Maske oder online).
In Kontakt mit besonders gefährdeten Lehrpersonen kann den Schülerinnen und Schülern empfohlen werden, freiwillig eine Schutzmaske zu tragen.
Mehrtätige Klassenlager sind zulässig, wenn ein entsprechendes spezifisches Schutzkonzept vorliegt, das vom Stiftungsrat bewilligt wurde. Das Schutzkonzept orientiert sich am schulischen Schutzkonzept, beschreibt die allgemeinen Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemassnahmen, Kontaktreduktion, möglichst viele Aktivitäten im Freien) und muss sicherstellen, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort jederzeit eingehalten werden.
Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten.

5.3 Schutzmaterial

Massnahmen
Zum Schutz kommen verschiedene Materialien zum Einsatz wie zum Beispiel Masken, Handschuhe, Desinfektionsspray.
Das Tragen einer Schutzmaske ist freiwillig.
Die Mitarbeitenden haben sich über die korrekte Handhabung von Schutzmasken und Handschuhen informiert.
Mit Desinfektionsmittel werden diverse Gegenstände und Flächen gereinigt (siehe 5.6).
Die Stiftung Lernwerkstatt Bickwil verfügt über einen Vorrat an Schutzmasken, Handschuhen und Desinfektionsspray. Die Beschaffung läuft über die Schulverwaltung.

5.4 Spezifische Massnahmen

Massnahmen
Spezielle Unterrichtsformen finden statt. Es gibt keine spezifischen Regelungen.
Bei erhöhtem Infektionsgeschehen werden befristete Massnahmen (z. B. Verzicht auf Ausflüge an öffentliche Orte) getroffen.
Der Stiftungsrat, der schulärtzliche Dienst oder das Contact Tracing können eine zeitliche befristete Maskentragpflicht anordnen, wenn dies aufgrund des konkreten Infektionsgeschehen angezeigt ist.
Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbände berücksichtigt.
Für Transporte im Zusammenhang mit speziellen Unterrichtsformen gelten dieselben Bestimmungen wie für die öffentlichen Verkehrsmittel.

5.5 Verpflegung

Massnahmen
Die Schülerinnen und Schüler werden wenn immer möglich in der Schule verpflegt.
Das Mittagessen wird in verschiedenen Räumen eingenommen, so dass genügend Distanz eingehalten werden kann.
Es wird im Sitzen gegessen und getrunken.
Das Essen wird ausgegeben und nicht selbstständig geschöpft.
Das Znüni und Zvieri wird in einzelnen Portionen verteilt.
Das genutzte Essbesteck wird am vorgesehenen Ort deponiert.
Der Geschirrspüler wird von den Schülerinnen und Schülern mit Schutzhandschuhen ausgeräumt.

5.6 Reinigung

Massnahmen
Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden, ist eine wirksame Schutzmassnahme.
Der Hausdienst desinfiziert sanitäre Anlagen und Oberflächen, welche berührt werden, regelmässig.
Tische und gemeinsam genutzte Infrastruktur (z. B. Drucker) werden bei Wechseln desinfiziert.
Persönliche Arbeitstische werden regelmässig und bei Wechseln desinfiziert.
Alle Räume werden regelmässig gelüftet.
In den Unterrichtsräumen befinden sich geschlossene Abfalleimer, welche mit einem Fusspedal geöffnet werden können.

5.7 Krankheitssymptome

Massnahmen
Isolationsmassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es gelten die von Bund und Kanton definierten Regeln. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.
Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause.
Positive Fälle von Schülerinnen und Schülern sowie Arbeitnehmenden werden der Schulleitung gemeldet.
Schülerinnen und Schüler, welche sich in Isolation befinden, werden wie bei einer Krankheit betreut. Es findet kein Fernunterricht statt.

6. Besonders gefährdete Personen

Als besonders gefährdete Personen gelten:

- Personen ab 65 Jahren
- schwangere Mitarbeiterinnen
- Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen:
  - Bluthochdruck
  - Diabetes
  - Herz-Kreislauf-Erkrankungen

- chronische Atemwegserkrankungen
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Krebs

6.1 Besonders gefährdete Mitarbeitende

Massnahmen
Besonders gefährdete Personen halten sich an die Schutzmassnahmen des BAG.
Die Gefährdung wird mit einem Attest belegt.
Die Arbeitsverpflichtung ist zu erfüllen. Spezifische Schutzmassnahmen werden umgesetzt (z. Bsp. FFP2-Masken, Plexiglas für Pult,…).

6.2 Personen mit gefährdeten Angehörigen (Mitarbeitende und Schülerinnen & Schüler)

Massnahmen
Grundsätzlich besuchen die Schülerinnen und Schüler den Unterricht und Mitarbeitende arbeiten vor Ort. Individuelle Massnahmen werden per Gesuch beantragt und durch die Schulleitung geregelt.
Gesuche von Eltern sind grosszügig zu prüfen. Wo möglich wird der Fernunterricht eingerichtet oder alternative Einzelfalllösungen gesucht.
Mitarbeitende mit gefährdeten Angehörigen schützen sich selber. Es besteht die Möglichkeit, Kleider zu wechseln, Schutzmasken zu beziehen, Trennwände aufzustellen, Markierungen anzubringen usw.
Unbezahlter Urlaub wird gewährt.

7. Information

Transparenz und aktive Kommunikation sind für eine erfolgreiche Umsetzung wichtig.

Massnahmen
Alle Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Mitarbeitende werden über die Schutzmassnahmen durch die Schulleitung informiert.
Verhaltensregeln und Massnahmen werden in geeigneter Form kommuniziert.
Die Hygieneregeln werden zu Beginn des Schuljahres und danach periodisch in Erinnerung gerufen.
Die Schülerinnen und Schüler werden angemessen auf die Massnahmen aufmerksam gemacht und in der Umsetzung begleitet.
Alle Mitarbeitenden haben Kenntnis des vorliegenden Konzepts und befolgen die Schutzmassnahmen.
Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen. Bei jeder Anpassung des Schutzkonzeptes werden sie aktiv durch die Schule informiert.